

Betreff: AW: Rechtssicherheit Startrampe

Hallo Björn, bei unserer letzten Vorstandssitzung kam die Diskussion inwieweit der Verein (Vorstand) HAFTBAR für Unfälle im Zusammenhang mit Startrampen (hier Bruchhauser Steine) gemacht werden kann (z.B. Kinder verletzen sich durch Betreten der Rampe wenn niemand vom Verein anwesend ist) ? Reicht ein Hinweisschild an der Rampe "Betreten verboten - keine Haftung" ??

kommt es zu einem Unfall (z.B. Kind fällt von Rampe) muss zunächst das Verschulden nachgewiesen werden. Das wird dann im Einzelfall beurteilt werden. Daher gibt es selten generelle Vorgaben seitens der Versicherer.

Gewisse Verkehrssicherungspflichten sind immer einzuhalten, um Schäden zu vermeiden. Daher empfiehlt es sich, dass auf Rampen das übliche Schild "Betreten verboten. Eltern haften für Ihre Kinder - keine Haftung für Schäden" angebracht wird. Ebenfalls vorteilhaft ist, eine Schranke, Stange oder Kette auf der Rampe anzubringen, damit klar erkennbar ist, dass diese nicht von außenstehenden Personen betreten werden soll. Analog zur Verkehrssicherungspflicht auf Wegen im Gebirge (z.B. beim DAV) sollte die Rampenkonstruktion regelmäßig (z.B. 2 x im Jahr) überprüft werden (z.B. Standfestigkeit, morsche Bretter). Dies am Besten dokumentieren. Die vom Gerling über den DHV angebotene Geländehaftpflicht übernimmt Versicherungsschutz bei leichter und grober Fahrlässigkeit. Falls Vorgaben von der Genehmigungsbehörde beim Bau gemacht wurden, sind diese einzuhalten. Voraussetzung ist auch, dass die Rampe auf einem zugelassen Startgelände steht.